

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederwerth
vom 20.06.2001
(1. Änderung vom 17.12.2002)

Der Gemeinderat Niederwerth hat aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. bei Räumung der Grabstätte der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.08.1994 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederwerth vom 16.05.1997 außer Kraft.

Niederwerth, den 20. Juni 2001

gez.
Klößner
Ortsbürgermeister

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das ersatzweise Ausgraben durch den Bauhof der Stadt Vallendar sind hierfür die tatsächlichen Kosten vom Gebührenschuldner zu tragen.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.
4. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenhalle	300,00DM	150,00 €
----	----------------------------	----------	----------

VI. Räumung von Grabstätten

1. Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.
 2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.
 3. Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Niederwerth
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Reihen- und Einzelwahlgrabstätten
 - c) Doppelwahlgrabstätten
- | | | |
|--|-----------|----------|
| | 500,00 DM | 260,00 € |
| | 700,00 DM | 360,00 € |
| | 900,00 DM | 460,00 € |

VII. Bestattung außerhalb der regulären Arbeitszeit

1. Aufschlag für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten (freitags ab 13.00 Uhr)
- | | | |
|--|-----------|---------|
| | 150,00 DM | 75,00 € |
|--|-----------|---------|